

N1

Datum	25.10.2023
Bearbeiter:	Frau Katja Schützel
Gesch-Z.:	105-T13- 3841/967+10#373537/2023
Hausanschluss:	+49 355 4991-1343
Fax:	+49 33201 442-662

T13  
Herr Klemke

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 15345 Rehfelde, Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstück 69; Reg.-Nr.: G06919-W**

**Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV)**

Hier: Vollständigkeitsprüfung

Die mit Schreiben vom 18.07.2023 übergebenen Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden auf formale Vollständigkeit und überschlägig inhaltlich hinsichtlich der durch N1 wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Belange geprüft. Grundlage bildet der naturschutzrechtliche Prüfumfang des LfU, der die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG umfasst.

Gemäß Antragsunterlagen handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Regionalplan Oderland-Spree 2018 ist unwirksam, ein rechtskräftiger Bebauungsplan (BP) bzw. ein BP mit entsprechender Planreife besteht nach meinem Kenntnisstand ebenfalls nicht. Der Antragsteller hat gemäß VIS-Akte (Stand 19.10.2023) auch kein Verlangen zur Anwendung des § 45b BNatSchG geäußert.

Demzufolge ist bei Anträgen, die vor dem 01.02.2024 gestellt werden, die „alte“ Rechtslage i.V.m. dem Windkrafteerlass 2011 anzuwenden (§ 74 Abs. 4 BNatSchG). Ausnahme bildet Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses vom 25.07.2023, welche sofort anzuwenden ist. Damit sind die Inhalte und Regelungen zur Fledermausfauna des Windkrafteerlasses von 2011 und dessen Anlage 3 nicht mehr relevant.

Die bereitgestellten Unterlagen mit Bezug zur naturschutzrechtlichen Prüfung beinhalten:

- Formular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Stand: 23.05.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Untersuchungen zur Raumnutzung des Weißstorchs, LPR GmbH Dessau, Stand: Januar 2019
- Faunistisches Gutachten Fledermäuse, MEP Plan GmbH, Stand: 17.02.2023
- Untersuchung zur Fledermausfauna, LRP GmbH Dessau, Stand: 12.11.2017
- Biotopkartierung 2022, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Biotopkartierung 2018, LRP GmbH Dessau, Stand: 11.10.2018
- Erfassung Amphibien 2022, MEP Plan GmbH, Stand: 26.01.2023
- Erfassung Reptilien 2022, MEP Plan GmbH, Stand: 17.02.2023
- Natura 2000 Verträglichkeits-Vorstudie, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Artenschutzfachbeitrag, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- Faunistisches Gutachten Vögel, MEP Plan GmbH, Stand: 17.02.2023
- Erfassung Groß- und Greifvögel 2020, MEP Plan GmbH, Stand: 09.10.2020
- Erfassung Groß- und Greifvögel 2021, MEP Plan GmbH, Stand: 14.09.2021
- Ergebnis der Horstkartierung 2018, LPR GmbH Dessau, Stand: August 2018
- Avifaunistisches Gutachten, LPR GmbH Dessau, Stand: November 2017
- Rastvogeluntersuchungen, LPR GmbH Dessau, Stand: August 2017
- Visualisierung der geplanten Windenergieanlagen, MEP Plan GmbH, Stand: 09.05.2023
- VestasOnline Business Fledermausschutzsystem Allgemeine Beschreibung, Stand: 07.02.2019

Der amtliche Lageplan ist nicht, wie benannt, unter Kapitel 12.9.1 enthalten.

Damit sind die Antragsunterlagen zunächst formal vollständig. Aus der überschlägigen inhaltlichen Prüfung ergeben sich folgende Hinweise und Nachforderungen:

Das im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus dem Jahr 2019. Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre, d.h. bis 2024 verwendet werden.

### 1. Allgemeine Hinweise

Im LBP wird unter Kapitel 2.2 auf den Regionalplan Oderland-Spree von 2018 sowie in der weiteren Schutzgutbewertung teilweise auf die Lage innerhalb eines Windeignungsgebietes abgestellt. Wie unter Kapitel 1 des LBP korrekt aufgeführt, ist der Regionalplan inzwischen unwirksam. Der Widerspruch ist aufzuheben und das Vorhaben als reguläres Außenbereichsvorhaben zu bewerten.

## 2. Vermeidungsgebot

Die geplante Zufahrt zur WEA nimmt sensible Bereiche in Anspruch. Es handelt sich hier um einen ländlich geprägten vorhandenen Feldweg mit Allee und Gehölzen bestandenen Wegsäumen. Solche Wege stellen wichtige Habitats und Trittsteinbiotope in der ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Es wurden hier Zauneidechsenlebensräume und Quartiere von Fledermäusen festgesetzt.

Für die Herstellung der Zuwegung ist eine Verbreiterung und ein Eingriff in die sensiblen Bereiche und Allee/Gehölze vorgesehen. Da sich temporäre und dauerhafte Zuwegung decken, wirken die Beeinträchtigungen auch dauerhaft, da der Ausbauzustand für Wartung und Reparatur etc. erhalten werden muss. Warum die Zufahrt so gewählt wurde, ist unklar und wurde nicht begründet. Eine Minimierung des Eingriffs scheint möglich, indem die Zufahrt wesentlich verkürzt werden könnte, wenn sie z.B. von der südlich gelegenen Bestands-WEA weiter nach Norden ausschließlich über Acker geführt wird. Damit könnten die sensiblen Bereiche ausgespart und erhebliche Beeinträchtigungen sowie schließlich der Kompensationsbedarf deutlich reduziert werden. Insbesondere ließe sich damit der Eingriff in den Zauneidechsenlebensraum und ggf. in Quartierbäume von Fledermäusen vermeiden. Das Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich vermeidbar und damit nicht erforderlich.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Vermeidungsgebot. D.h., vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Soweit dies nicht möglich ist, ist dies zu begründen. Den Antragsunterlagen fehlt es an einer entsprechenden Begründung sowie einer Variantenprüfung. Die gegenwärtige Zuwegungsplanung findet keine Zustimmung seitens des LfU, N1.

## 3. Bestandsermittlung und –bewertung

### *Schutzgut Fauna, Fledermäuse*

Wie oben dargelegt, ist die Anlage 3 des AGW-Erlasses des MLUK vom 25.07.2023 anzuwenden. Nach der Anlage 3 ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch WEA regelmäßig gegeben und in Brandenburg an allen Standorten von einem Vorkommen der am stärksten schlaggefährdeten Arten auszugehen. Daher ist eine sichere Prognose zur Betroffenheit nur durch umfangreiche Bestandserfassungen, insbesondere durch Erfassungen in der Höhe, zu treffen.

Dem Vorhabenträger ist es nun nach dem AGW-Erlass freigestellt, entsprechende Fledermauserfassungen vor Errichtung der WEA vorzunehmen oder auf Bestandserfassungen zu verzichten und vorsorgliche Abschaltzeiten (ASZ) zu beantragen (durch ein betriebsbegleitendes Gondelmonitoring können die ASZ im Nachgang ggf. angepasst werden).

Die Bestandserfassungen müssen den Vorgaben des AGW-Erlasses, Anlage 3, Nr. 2.3 entsprechen. Dabei sind insbesondere Erfassungen im Bereich der künftigen Gondel relevant.

Die zum gegenständlichen Antrag getätigten Fledermauserfassungen entsprechen dem Windkrafteerlass 2011 und können nur noch eingeschränkt zur Vorhabenbeurteilung herangezogen werden. Grundsätzlich können sie der Einordnung des Vorhabengebiets in Funktionsräume gemäß Anlage 3, Nr. 2.3.1, AGW-Erlass und zur Bewertung der Betroffenheit von Fledermausquartieren in den unmittelbaren Eingriffsbereichen dienen.

Nach Einschätzung des LfU, N1 ist durch den Vorhabenstandort ein Funktionsraum besonderer Bedeutung (AGW-Erlass, Anlage 3, Nr. 2.3.1) betroffen. Der Standort der geplanten WEA liegt in einem Abstand von weniger als 250 m zu Gehölzstrukturen. Demzufolge wären im Genehmigungsbescheid, sofern die Antragstellerin auf Bestandserfassungen vor Errichtung der WEA nach AGW-Erlass verzichtet, Abschaltzeiten vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres unter den weiteren, in Anlage 3 genannten Parametern festzusetzen.

Hinsichtlich der Ermittlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich sind die Antragsunterlagen dahingehend zu ergänzen, ob die bisherigen Erfassungen eine Bewertung gemäß AGW-Erlass, Anlage 3, Nr. 4.3 ermöglichen. Ist dem nicht so, ist ggf. nachzukartieren, um die erforderlichen Prüfschritte bewerten zu können. Methodisch scheinen zumindest die Anzahl und Zeiträume für die Quartiererfassung den Anforderungen des AGW-Erlasses, Anlage 3, Nr. 4.3.2 zu genügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die o.g. Hinweise zur Zuwegungsplanung (Vermeidungsgebot).

#### 4. Konfliktermittlung/Eingriffsbilanz

##### *Schutzgut Biotope/Flora*

Beeinträchtigungen in das Schutzgut Biotope/Flora, welche durch temporäre Wendetrichter und Ausweibuchten verursacht werden, sind nur für Gehölzbiotop außerhalb der Eingriffsbereiche zu kompensieren. Gras- und Staudenfluren, Grünlandbrachen sowie unbefestigte Wege müssen durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht außerhalb des Eingriffsortes kompensiert werden, sondern können durch Wiederherstellung nach Beendigung der Baumaßnahmen an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Überstreichflächen müssen nicht kompensiert werden, sofern für diese keine störende Vegetation, wie Bäume und größere Sträucher, beseitigt werden muss. D.h. Gras- und Staudenfluren und Grünland muss auf Überstreichflächen nicht kompensiert werden, da hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Biotop/Flora auszugehen ist.

Antragsgemäß befindet sich eine Allee entlang der Zuwegung. Es werden keine Aussagen zu erforderlichen Rückschnittmaßnahmen getätigt. Es wird aber erwähnt, dass einzelne Gehölze entnommen werden müssen.

Bezüglich der Bewertung der Beeinträchtigung verweise ich auf § 17 BbgNatSchAG. Die Antragsunterlagen erlauben keine hinreichende Prüfung zum Umfang der Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit i.V.m dem Ausgangszustand. Hier ist nachzuarbeiten.

#### 5. Vermeidungs- und Kompensationskonzept

##### *Schutzgut Fauna, Fledermäuse*

Die vorgeschlagene Maßnahme ASM5-Abschaltzeiten und Gondelmonitoring Fledermäuse entspricht in der beantragten Form zum gegenwärtigen Stand nicht dem AGW-Erlass, Anlage 3 und ist entsprechend der vom Vorhabenträger beabsichtigten weiteren Verfahrensweise bezüglich der Fledermausfauna anzupassen. Siehe hierzu auch Hinweise oben zur Bestandsermittlung.

##### *Schutzgut Fauna, Zauneidechse*

Hinweise zum Vermeidungsgebot wurden bereits weiter oben in der Stellungnahme mitgeteilt. Demnach ist eingehend zu ermitteln, ob die beantragten Maßnahmen, wie Abfangen und Umsetzen, überhaupt erforderlich sind, da die Zuwegungsplanung unverhältnismäßige und vermeidbare Beeinträchtigungen verursacht. In dem Zuge ergibt sich auch die Fragestellung zur Notwendigkeit der CEF-Maßnahme - Schaffung und Aufwertung von Lebensräumen für Reptilien.

Sofern die Maßnahme weiterhin notwendig wird, ist der Ausgangszustand, die Aufwertungsmöglichkeit und der vorhandenen Besiedlungsdichte der Fläche zu beschreiben und zu bewerten.

Eine dauerhafte dingliche Sicherung der Fläche wird erforderlich.

##### *Landschaftsbild*

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen in das Schutzgut ist eine monetäre Ausgleichsabgabe vorgesehen, da keine geeigneten Rückbaumaßnahmen von Hochbauten zur Verfügung stehen. Im LBP wurden für die Wertstufen 1 und 2 im Radius des 15-fachen der WEA-Höhe Zahlungswerte definiert, die sich überwiegend an der unteren Grenze der Zahlungswertspanne befinden.

Grundsätzlich vom Mittelwert der Spanne auszugehen. Abschläge bzw. Aufschläge sind dementsprechend zu begründen. Insbesondere bei der Wertstufe 2 steht der beantragte Zahlungswert im Widerspruch zu der in Kapitel 3.5 des LBP vorgenommenen Ermittlung der Wertigkeit der Landschaft. Im Bemessungsbereich dieser Wertstufe bestehen keine Vorbelastungen durch vorhandene WEA. Im östlichen und nördlichen Teil sind recht strukturreiche Forst- und Waldflächen sowie das Rote Luch in der Buckower Rinne, welche im Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise im Vogelschutz- und FFH-Gebiet liegen und dadurch bereits eine höhere Wertigkeit besitzen, vorhanden. Dem Zahlungswert in der Wertstufe 2 von 250 Euro wird nicht gefolgt. Hier ist nachzuarbeiten.

##### *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

Zu den Ersatzmaßnahmen, welche innerhalb eines Flächenpools liegen, sind im weiteren Verfahren zum Nachweis rechtzeitig die Verinbarungen mit der Flächenagentur vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen der umfassenden Prüfung noch zusätzlicher Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ergeben kann.

Katja Schützel

Dieses Dokument wurde am 25.10.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.